

Anlage 1 - Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht

I Rechtsgrundlage

Veranstaltungen unterliegen dem Bauordnungsrecht, wenn baulichen Anlagen betroffen sind.

Nach § 1 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) fallen **bauliche Anlagen** und **Bauprodukte** in den Anwendungsbereich der HBO. Darüber hinaus unterliegen **Grundstücke** und **andere Anlagen und Einrichtungen** nur der HBO, wenn an diese in der HBO oder in Vorschriften aufgrund der HBO Anforderungen gestellt werden. § 1 Abs. 2 grenzt den Anwendungsbereich weiter ein, weil diese dort genannten **Anlagen** einem anderen Rechtsbereich unterliegen. Hierzu gehören z.B. Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht öffentlichen Luftverkehrs.

1. Versammlungsstätten

Veranstaltungen, die dem Anwendungsbereich der HBO unterfallen, können Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO sein. An diese können im Einzelfall auf Grundlage des § 45 HBO zur Verwirklichung der allgemeinen Schutzziele des § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt sowie Erleichterungen gestattet werden. Mit Erlass vom 3. Dezember 2010 (StAnz. S. 2732) ist die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) in Hessen als Richtlinie eingeführt und bei der Beurteilung von Versammlungsstätten im Baugenehmigungsverfahren heranzuziehen.

Nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 a) und c) HBO sind Gebäude mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher oder mehrere Versammlungsräume mit gemeinsamen Rettungswegen die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, sowie Sportstadien für mehr als 5.000 Besucher Sonderbauten.

Räume, die für den Gottesdienst gewidmet sind, wie Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. und die mehr als 200 Besucher fassen, sind Versammlungsstätten im Sinne der Nr. 6 a). Diese fallen jedoch nicht unter den Anwendungsbereich der MVStättV (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 MVStättV). Besondere Anforderungen oder Erleichterungen sind in diesen Fällen im Einzelfall aufgrund § 45 HBO möglich.

Nach Nr. 6 b) sind Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereiche mehr als 1.000 Besucher fassen und die ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen, Sonderbauten. Hierunter fallen ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen. Insbesondere werden ortsfeste Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche wie Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen erfasst. Veran-

Anlage 1 - Bauordnungsrecht

staltungen mit temporären Szenenflächen innerhalb ortsfester baulicher Anlagen erfüllen auch den Sonderbautatbestand. Veranstaltungen auf Freiflächen wie Musikfestivals werden nicht erfasst. Werden bei Veranstaltungen im Freien temporär Tribünen oder Bühnen aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten.

Gebäude bzw. bauliche Anlagen die bisher keine Versammlungsstätten sind und in denen in der Zukunft Veranstaltungen vorgesehen sind, die einen der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO erfüllen, bedürfen einer entsprechenden Genehmigung.

2. Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind Sonderbauten nach § 45 HBO an die im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Schutzziele des § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt sowie Erleichterungen gestattet werden können. Näheres zur Ausführungsgenehmigung und Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten regelt § 68 HBO. Für Fliegende Bauten sind die Muster-Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen – Fassung Februar 2007 – und die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten – Fassung Februar 2007 – der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU durch Erlass vom 11. Januar 2008 (StAnz. S. 243) bauaufsichtlich bekannt gemacht.

II Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden

1. Versammlungsstätten

Versammlungsstätten, die Sonderbauten sind, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 58 HBO durch die Bauaufsichtsbehörden auf Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Die Bauaufsichtsbehörden sind angehalten, die mit Erlass vom 3. Dezember 2010 bauaufsichtlich bekannt gemachte Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) bei der Beurteilung von Versammlungsstätten im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Diese Richtlinie regelt neben baulichen Maßnahme die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes. Sofern es aufgrund des § 43 Abs. 1 und 2 MVStättV notwendig ist, dass der Betreiber ein Sicherheitskonzept erstellt, ist dieses als Teil der Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann, sofern sie selber nicht über Personal mit der notwendigen Fachkompetenz zur Prüfung des Sicherheitskonzeptes verfügt, zur dieser Aufgabe Sachverständige hinzuziehen (vgl. § 53 Abs. 3 HBO).

Anlage 1 - Bauordnungsrecht

Entsprechend § 43 Abs. 2 MVStättV ist das Einvernehmen der „für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste“ mit dem Sicherheitskonzept erforderlich. Im Baugenehmigungsverfahren sind diese Stellen durch die Bauaufsichtsbehörden zu beteiligen. Darüber hinaus kann die Beteiligung weiterer Behörden (z. B. der Ordnungsbehörden) in Abhängigkeit von Art und Umfang der Veranstaltung notwendig sein. Änderungen am Sicherheitskonzept sind nur im Einvernehmen mit oben genannten Behörden zulässig und bedürfen der erneuten Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Bauaufsichtsbehörden haben „für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen“ zu sorgen. Dies schließt auch die Überwachung der Einhaltung der organisatorischen Vorgaben entsprechend dem Sicherheitskonzept ein. Die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen haben die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen (§ 53 Abs. 2 HBO). Mögliche Maßnahmen sind Ortsbegehungen und die Forderung der Vorlage von Nachweisen und Bescheinigungen. Die Anwesenheit der Bauaufsichtsbehörden vor Ort ist nicht zwingend erforderlich, wenn durch vor Ort präsente Sicherheitskräfte die Einhaltung der Vorgaben des Sicherheitskonzeptes gewährleistet ist.

2. Fliegende Bauten

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, sind der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Es liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig zu machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Alle oben genannten Vorschriften sind unter www.wirtschaft-hessen.de >Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht eingestellt.